

E N T W U R F – Stand März 2024 –

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterungen

(...)

II. Ertragsteuerrechtliche Einordnung

(...)

III. Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

1. Allgemeines

2. Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im Betriebsvermögen

3. Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten im Privatvermögen

IV. Anwendungsregelung

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die ertragsteuerrechtliche Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token Folgendes:

I. Erläuterungen

(...)

13. Transaktionsübersichten

29a Handelsplattformen und Wallet-Anbieter stellen ihren Nutzerinnen und Nutzern in der Regel Auflistungen der von diesen auf der jeweiligen Handelsplattform oder mit der Wallet

getätigten Transaktionen zur Verfügung. Es kann sich dabei sowohl um spezielle Dateiformate (z. B. CSV-Dateien) als auch um nach virtuellen Währungen und sonstigen Token differenzierende, chronologisch gegliederte Darstellungen handeln. Bei einigen Anbietern ist die Möglichkeit des Abrufs der Transaktionsübersichten zeitlich beschränkt, sodass die Nutzerinnen und Nutzer auf einen rechtzeitigen Abruf achten müssen.

14. Steuerreports

- 29b Einige Handelsplattformen (z. B. Bison) und insbesondere spezialisierte privatwirtschaftliche Anbieter (z. B. Blockpit, CoinTracking, Coin.ink, Koinly oder Pekuna) bieten sogenannte Steuerreports an. Sie werben damit, die Einkünfte eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token (z. B. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, sonstige Einkünfte aus Leistungen) zu ermitteln, und ähneln in der äußeren Form Steuerbescheinigungen von Kreditinstituten. In der Regel bauen sie auf Walletinformationen oder Transaktionsübersichten von Handelsplattformen auf (siehe Randnummer 29a). Abhängig vom Anbieter sind unterschiedliche Reporteinstellungen wählbar. Die Ergebnisse können von den Steuerpflichtigen manuell angepasst werden, vorrangig zur Korrektur fehlender oder falsch übertragener Werte, aber mitunter auch in Bezug auf die ertragsteuerrechtlichen Parameter oder Bewertungen einzelner Vorgänge.

II. Ertragsteuerrechtliche Einordnung

(...)

- 43 Die Anschaffungskosten entsprechen dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token (Ableitung aus § 6 Absatz 6 Satz 1 EStG). ~~Wenn ein Börsenkurs vorhanden ist, ist dieser als Marktkurs zu Grunde zu legen. Bei fehlenden Börsenkursen kann ein Kurs von~~ Als Marktkurs kann der Kurs einer Börse, einer Handelsplattform (z. B. Kraken, Coinbase und Bitpanda) oder einer webbasierten Liste (z. B. <https://coinmarketcap.com/de>) angesetzt werden. Zur Ermittlung eines Tagesschlusskurses siehe Randnummer 96.

Anmerkung: Ergänzung der Verweise auf Randnummer 43 um Verweis auf Randnummer 96 in den Randnummern 47-49, 58, 64, 65, 67-69, 73, 75.

5. Einkünfte aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 51 Sind die Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token Betriebsvermögen, sind die Veräußerungserlöse Betriebseinnahmen. ~~Aufgrund des Rückwärtsbezugs jedes Transaktionsoutputs ist eine Zuordnung und Identifizierung von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token in der Regel bis hin zu deren Ursprungstransaktion (Coinbase-Transaktion) möglich.~~ Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die individuellen –

gegebenenfalls fortgeführten – Anschaffungskosten der veräußerten Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token abzuziehen. Davon kann abgewichen werden, wenn die individuellen Anschaffungskosten im Einzelfall nicht ermittelt und individuell zugeordnet werden können. In diesem Fall können diese mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet werden.

(...)

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

(...)

58 Als Veräußerungserlös ist bei einer Veräußerung in Euro das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen. Werden Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung und sonstige Token getauscht, ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token der Marktkurs der erlangten Einheiten der anderen virtuellen Währung oder sonstigen Token *im Tauschzeitpunkt am Tauschtag* anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Randnummern 43 und 96). Kann ein Marktkurs der erlangten Einheiten nicht ermittelt werden, wird es nicht beanstandet, wenn stattdessen der Marktkurs der hingegebenen Einheiten angesetzt wird.

6. Einkünfte aus der Verwendung von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token für Lending

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

64 Erträge aus der Überlassung von dem Betriebsvermögen zuzuordnenden Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token stellen Betriebseinnahmen dar. Für die Nutzungsüberlassung erhaltene Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token werden angeschafft und sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des *Zuflusses Zugangs* zu bewerten (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Randnummern 43 und 96). Bei einer Veräußerung wird entweder ein Gewinn oder ein Verlust realisiert. Zur Einnahmenüberschussrechnung vgl. Randnummer 44.

8. Ertragsteuerrechtliche Behandlung der durch Airdrops erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

69 Soweit der Erhalt von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token betrieblich veranlasst ist, liegen Betriebseinnahmen vor. Die Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des *Zuflusses Zugangs* zu bewerten (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Randnummern 43 und 96). Zur Einnahmenüberschussrechnung vgl. Randnummer 44. Bei einer Veräußerung wird entweder ein Gewinn oder ein Verlust realisiert.

(...)

III. Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

1. Allgemeines

- 90 Die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen (§ 150 Absatz 2 AO).
- 91 Die Steuerpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet (vgl. §§ 90, 93 und 97 AO). Die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegende Amtsermittlungspflicht der Finanzbehörde (§ 88 AO) und die Mitwirkungspflicht der Beteiligten stehen dabei grundsätzlich nebeneinander (BFH-Urteil vom 15. Februar 1989, X R 16/86, BStBl II S. 462).
- 92 Die technischen Besonderheiten virtueller Währungen und sonstiger Token sind zu berücksichtigen. So können etwa Transaktionen unmittelbar „on chain“ erfolgen, das heißt im Netzwerk durch eine Transaktion – im Falle der Blockbelohnung: durch das Protokoll – veranlasst und in einem neuen Block dokumentiert werden (siehe Randnummer 21). Dieser unmittelbare Blockchain-Zugriff liegt auch dezentralen Handelsplattformen (Decentralized Exchange, DEX) wie z. B. Uniswap zugrunde. Sie sind keine Händler oder Vermittler, sondern praktisch ein Programmcode (Verkettung sogenannter Smart-Contracts), der den Nutzerinnen und Nutzern beispielsweise die Bereitstellung von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token zum direkten Austausch (Peer-to-Peer) ermöglicht. Die auf diese Weise in einer öffentlichen Blockchain dokumentierten Informationen sind in der Regel für jedermann einsehbar, lassen jedoch aufgrund der Pseudonymisierung durch öffentliche Schlüssel (siehe Randnummer 18) keine direkten Schlüsse auf einzelne Steuerpflichtige zu. Die entsprechenden Informationen unterfallen daher weiterhin der Informationssphäre der insoweit beweisnäheren Steuerpflichtigen. Die bloße Überlassung des öffentlichen Schlüssels ist für die ertragsteuerrechtliche Nachweisführung nicht ausreichend. Werden virtuelle Währungen und sonstige Token auf einer (zentralen) Handelsplattform (Centralized Exchange, CEX) wie z. B. Kraken, Binance, Bitpanda oder Bison gehandelt, erfolgt in der Regel keine Dokumentation einzelner Transaktionen in der Blockchain, sondern lediglich in den Aufzeichnungen der Handelsplattform über die Bestände der Nutzerkonten (siehe Randnummer 22). Auch diese Informationen fallen in die Sphäre der Steuerpflichtigen.
- 93 Werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token über die Handelsplattform oder Börse eines ausländischen Betreibers erworben oder veräußert, wird dadurch nach § 90 Absatz 2 AO eine erweiterte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen begründet. Über die nach § 90 Absatz 1 AO geschuldete Offenlegung der erheblichen Tatsachen und Angabe der bekannten Beweismittel hinaus, haben die Steuerpflichtigen in diesen Fällen den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Dies umfasst insbesondere den regelmäßigen Abruf bestehender Transaktionsübersichten (siehe Randnummer 29a).

Fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste (z. B. wegen Insolvenz der Handelsplattform oder aufgrund eines Hacker-Angriffs) gehen zu Lasten der Steuerpflichtigen.

- 94 *Im Regelfall gilt dies ebenso, wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token über dezentrale Handelsplattformen erworben oder veräußert werden. Denn auch hier kommt es aufgrund der nicht an die Ansässigkeit anknüpfenden Auswahl der Tauschpartner in der Regel zu einer Beteiligung ausländischer Akteure.*
- 95 *Haben Steuerpflichtige keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichende Aufklärung über ihre Angaben gegeben und kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen auch nicht auf andere Weise mit hinreichender Sicherheit ermitteln, sind die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Absatz 2 AO zu schätzen. Ziel der Schätzung ist es, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen (BFH-Urteil vom 29. Mai 2008, VI R 11/07, BStBl II S. 933). Anhaltspunkt für eine realitätsnahe Schätzung können im Einzelfall daher auch von Handelsplattformen oder Wallet-Anbietern bereitgestellte Transaktionsübersichten und sogenannte Steuerreports (siehe Randnummern 29a bis 29b) sein. Eine Schätzung darf nicht dazu dienen, Steuerpflichtige zu sanktionieren.*
- 96 *Werden Marktkurse nicht zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. des Tauschvorgangs, sondern mit nach dokumentierten Vorgaben ermittelten Tagesschlusskursen bewertet, so können diese vom Finanzamt gemäß § 162 Absatz 2 AO als Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden, solange eine gleichmäßige Wertermittlung gewährleistet ist. An der Gleichmäßigkeit fehlt es etwa dann, wenn im jeweiligen Veranlagungszeitraum für Anschaffungskosten und Veräußerungspreis auf Schlusskurse unterschiedlicher Handelsplattformen abgestellt wird. Hiervon ausgenommen sind nachträgliche Korrekturen einzelner Werte, die beispielsweise aufgrund abweichender Bezeichnungen in der genutzten Quelle unzutreffend ermittelt wurden.*

2. Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im Betriebsvermögen

- 97 *Steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich sowohl aus der Abgabenordnung (z. B. § 90 Absatz 3, §§ 141, 143 bis 144 AO) als auch aus Einzelsteuergesetzen (z. B. § 22 UStG, § 4 Absatz 3 Satz 5 EStG bei der Einnahmenüberschussrechnung und § 41 EStG beim Lohnsteuerabzug).*
- 98 *Nach § 140 AO sind die außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für das Steuerrecht zu erfüllen. Außersteuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 238 ff. HGB und aus den dort bezeichneten handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).*

- 99 Neben den außersteuerlichen und steuerlichen Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen sind alle Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind. Dazu zählen neben Unterlagen in Papierform auch alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten, die dokumentieren, dass die Ordnungsvorschriften umgesetzt und deren Einhaltung überwacht wurden.
- 100 Für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die sonst erforderlichen Aufzeichnungen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen sowie ihrer Aufbewahrung gelten die §§ 145 bis 147 AO. Insbesondere sind die Buchungen und erforderlichen Aufzeichnungen nach § 146 Absatz 1 Satz 1 AO einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet und nach § 146 Absatz 4 AO nicht in einer Weise vorzunehmen, die Veränderungen an ihnen nicht mehr feststellen lässt.
- 101 Weitere Erläuterungen ergeben sich aus den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269).
- 102 Nutzen Steuerpflichtige zur Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtueller Währung und sonstigen Token spezielle Software, ist für diese neben der Einhaltung der sonstigen GoBD eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, vgl. Randnummer 32 und 151 ff. der GoBD, und der Grundsatz der Unveränderbarkeit zu beachten (Randnummer 107 ff. der GoBD). Dies umfasst Steuerreports (siehe Randnummer 29b) nur, soweit die Unterlagen für das Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind oder mit diesen die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.
- 103 Wer nach § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtige Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen ganz oder teilweise mittels eines Datenverarbeitungssystems führt, hat im Rahmen einer Außenprüfung (§ 193 Absatz 1 AO) die Vorschrift zum Datenzugriffsrecht nach § 147 Absatz 6 AO zu beachten. Auch spezielle Software (vgl. Randnummer 102) fällt unter das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung nach § 147 Absatz 6 AO, wenn und soweit damit Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten erfüllt werden. Darüber hinaus kann bei einer Außenprüfung die Herausgabe nicht aufbewahrungspflichtiger Unterlagen zwecks Feststellung des steuererheblichen Sachverhalts nach § 200 Absatz 1 Satz 1 und 2 AO verlangt werden.

3. Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten im Privatvermögen

- 104 *Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Überschusseinkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufbewahrungsvorschriften des § 147a AO zu beachten. Dies bedeutet, dass sie die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren haben. Die Aufzeichnungen und Unterlagen können die Steuerpflichtigen auch auf Datenträgern aufbewahren (§ 147 Absatz 2 AO gilt entsprechend). Sofern ein Datenverarbeitungssystem oder eine spezielle Software zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten eingesetzt werden, kann im Rahmen einer Außenprüfung (§ 193 Absatz 1 AO) ein Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 i. V. m. § 147a Absatz 1 Satz 5 AO auf diese Systeme verlangt werden.*
- 105 *Sofern § 147a AO nicht greift, gelten im Privatvermögen die allgemeinen Mitwirkungspflichten der Randnummern 90 bis 96. Die Finanzämter können die Steuerpflichtigen unter Beachtung der allgemeinen Beweislastregeln zur Nachweisführung auffordern, etwa durch den Einsatz von Fragebögen.*
- 106 *Der Nachvollziehbarkeit der seitens der Steuerpflichtigen erklärten Einkünfte durch das Finanzamt können insbesondere Steuerreports (siehe Randnummer 29b) dienlich sein, wobei für eine ausreichende Plausibilität regelmäßig ein Auszug der Reporteinstellungen zur Bestimmung der angesetzten Kurse und zum genutzten Verbrauchsfolgeverfahren (z. B. FiFo, siehe Randnummer 61) sowie Ausführungen zu den zugrundeliegenden ertragsteuerrechtlichen Wertungen erforderlich sind. Haben die Steuerpflichtigen individuelle Anpassungen und Korrekturen in den Steuerreports vorgenommen, ist von ihnen darauf hinzuweisen.*
- 107 *Das Finanzamt kann die zur Erstellung der Steuerreports genutzten Unterlagen und Daten wie CSV-Dateien oder Transaktionsübersichten anfordern. Zur Überprüfung einzelner Angaben (z. B. eines bestimmten Anschaffungsvorgangs) ist auch die Anforderung von Screenshots etwa aus einer Wallet oder dem Account einer Handelsplattform verhältnismäßig.*
- 108 *Der Nachvollziehbarkeit der Angaben der Steuerpflichtigen können ferner strukturierte Auflistungen oder Tabellen dienen. Dies umfasst eigene Übersichten der Steuerpflichtigen ebenso wie Transaktionsübersichten von Handelsplattformen und Wallet-Anbietern (siehe Randnummer 29a). Sie sollten beim Handel virtueller Währungen und sonstiger Token mindestens den Klarnamen oder das Kürzel sowie die Zahl der jeweils betroffenen Einheiten, den Gewinn unter Angabe der Anschaffungskosten und des Veräußerungserlöses bzw. des*

Zeitpunkts und jeweiligen Kurses der An- und Verkäufe sowie ihre Haltedauer erkennen lassen. Randnummer 107 gilt entsprechend.

109 Abhängig von der Komplexität und der Anzahl der Vorgänge können die Darstellungen der Steuerpflichtigen darüber hinaus z. B. folgende Unterlagen und Daten sowie die dazugehörigen Belege umfassen und fehlende Angaben von den Finanzämtern angefordert werden:

- Anschaffungszeitpunkt, angeschaffte Menge und Art des Anschaffungsvorgangs (z. B. Kauf/Tausch, ICO, Mining/Forging, Staking, Lending, bei Airdrop zur Bestimmung des Vorliegens einer Leistung Darstellung der Bedingungen, welche für die Zuteilung der Einheiten der virtuellen Währung oder sonstiger Token maßgeblich waren) sowie genutzte Börse bzw. Handelsplattform (vgl. Randnummer 70 ff.);*
- Anschaffungs-, Anschaffungsneben- (z. B. Transaktionsgebühren) und sonstige Kosten (z. B. für die Einrichtung eines Accounts) in Euro; Angabe des Marktkurses und der Handelsplattform bzw. der webbasierten Liste (z. B. <https://coinmarketcap.com/de>), der dieser entnommen wurde, soweit Anschaffung nicht in Euro erfolgt;*
- Veräußerungszeitpunkt, veräußerte Menge und Art des Veräußerungsvorgangs (Kauf/Tausch) sowie genutzte Börse bzw. Handelsplattform;*
- Veräußerungserlös und Veräußerungskosten (z. B. Transaktionsgebühren) in Euro; Angabe des Marktkurses und der Handelsplattform bzw. der webbasierten Liste (z. B. <https://coinmarketcap.com/de>), der dieser entnommen wurde, soweit Veräußerung nicht in Euro erfolgt;*
- Unterlagen über Kauf- und Tauschvorgänge über Waren und Dienstleistungen unter Verwendung von virtuellen Währungen und sonstigen Token zur Ermittlung des für diese anzusetzenden Veräußerungserlöses;*
- Dokumentation der gewählten Verwendungsreihenfolge (Einzelbetrachtung, Durchschnitts- oder FiFo-Methode) für die jeweilige Wallet und/oder einzelne virtuelle Währungen oder sonstige Token;*
- Dokumentation von Umschichtungen innerhalb von Wallets zur walletbezogenen Anwendung der Durchschnitts- oder FiFo-Methode.*

110 Von den Steuerpflichtigen im Einzelfall angeforderte Informationen zur Mittelherkunft, Wallet-Bestände zum 31. Dezember des Veranlagungszeitraums und des Vorjahres, genutzte Wallet-Adressen und Transaktions-Hashwerte (bei direktem Handel unter anderem über dezentrale Handelsplattformen) oder Account-Angaben zu den genutzten Börsen bzw. Handelsplattformen ermöglichen der Finanzverwaltung die Überprüfung der Angaben.

111 *Fehlen vereinzelte Nachweise, sind die im Übrigen vom Steuerpflichtigen zur Plausibilität vorgelegten Unterlagen und Daten im Rahmen der Schätzung nach Randnummer 95 zu würdigen.*

IV. Anwendungsregelung

112 Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. *Kursbestimmungen gemäß der bis zur Veröffentlichung des vorliegenden BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I geltenden Vorgaben der Randnummern 43 und 58 sowie der auf Randnummern 43 und 96 verweisenden Randnummern des BMF-Schreibens in der Fassung vom 10. Mai 2022 werden für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2023 nicht beanstandet.*

Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Verfügung.

Im Auftrag